

Elterninformation Nr. 1

Schuljahr 2021/22

Stand: 14.08.2021



HELMHOLTZ-GYMNASIUM HILDEN

Liebe Schulgemeinde,

wir hoffen, dass Sie und Ihre Kinder, Familie und Freunde erholsame Ferien verbringen konnten. Kurz vor den Sommerferien haben uns bereits erste Vorgaben der Landesregierung für den Schulbeginn 2021/22 erreicht, die in der letzten Woche über die Schulmail vom 05.08.2021 und 12.08.2021 konkretisiert wurden. Wir haben daraufhin die bereits bestehenden Regelungen für unsere Schule aus dem vergangenen Schuljahr, die wir grundsätzlich weiterführen, aktualisiert und angepasst. Nachfolgend erhalten Sie hierzu ausführliche Informationen.

Im Folgenden haben wir für Sie die Termine der Pflegschaftssitzungen zusammengestellt. In den Sitzungen beantworten wir gerne alle persönlich noch offene Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben. Alternativ erreichen Sie uns wie gewohnt zeitnah per E-Mail unter schulleitung@hgh.hilden.de.

Klassen- und Stufenpflegschaftstermine im Schuljahr 2021/22

Jahrgangsstufe 5	Dienstag, 07.09.21, um 19:00 Uhr
Jahrgangsstufe 6	Montag, 06.09.21, um 19:00 Uhr
Jahrgangsstufe 7	Donnerstag, 02.09.21, um 18:45 Uhr
Jahrgangsstufe 8	Montag, 30.08.21, um 19:00 Uhr
Jahrgangsstufe 9	Mittwoch, 01.09.21, um 19:00 Uhr
Jahrgangsstufe EF	Donnerstag, 26.08.21, um 19:00 Uhr
Jahrgangsstufe Q1	Donnerstag, 02.09.21, um 19:30 Uhr
Jahrgangsstufe Q2	Dienstag, 31.08.21, um 19:00 Uhr

Zu den Abenden kann wegen der Raumgrößen nur ein Elternteil pro Schülerin bzw. pro Schüler anwesend sein (Maskenpflicht und Sitzplan). Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass Sie zudem einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorlegen müssen. Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen dies nicht. Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise mit. Wir beginnen den Abend gemeinsam in unserer Aula.

Unterrichtsbeginn

Am Mittwoch, 18.08.21, starten wir um 8:00 Uhr in das neue Schuljahr. Der erste Schultag steht im Zeichen des Ankommens in der Schule. Der Tag bei der Klassen- bzw. Stufenleitung endet nach der 6. Stunde. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann auch ihren Stundenplan und die Schulbücher.

Ab Donnerstag, 19.08.21, findet vollumfänglicher Präsenzunterricht für die Klassen 6 bis Q2 täglich nach Plan und regulärer Stundentafel statt, inklusive Differenzierungsbereich (WP II und F/L) sowie Religion und PP (Hinweis: Lediglich die Lernwerkstätten starten erst ab dem 23.08.2021).

Informationen zum neuen Anmeldeverfahren für die Lernwerkstätten am HGH

Mit Beginn des Schuljahrs 2021/22 wechseln wir bei unseren Lernwerkstätten von einem Abmelde- zu einem Anmeldeverfahren. **Nur angemeldete Kinder** können im Anschluss an den Präsenzunterricht der langen Tage an den Lernwerkstätten teilnehmen.

Um Ihnen Ihre Entscheidung für oder gegen eine Anmeldung zu erleichtern, geben wir Ihnen an dieser Stelle noch einige Hinweise:

- Die Lernwerkstätten finden an drei Tagen in der Woche (Montag, Mittwoch, Donnerstag) von 15:15 bis 16:00 Uhr statt. In diesen Zeiten können Hausaufgaben erledigt oder an ergänzenden Materialien gearbeitet werden.
- Die Arbeit findet in fachbezogenen Gruppen statt, die von Lehrkräften unserer Schule betreut werden. Es handelt sich nicht um eine Nachhilfestunde. In den Lernwerkstätten besteht neben dem Anfertigen der Hausaufgaben die Möglichkeit, Lerninhalte zu vertiefen. Dafür steht Material in verschiedenen Stufungen für die verschiedenen Fächer zur Verfügung.
- Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten in einer Lernwerkstatt ist die Bereitschaft, konzentriert zu arbeiten, Verantwortung für den Lernfortschritt zu übernehmen sowie Zusatzmaterialien und Hilfen zu nutzen.
- Kinder, die nicht an einer Lernwerkstatt teilnehmen, erledigen ihre Aufgaben im oben genannten Zeitrahmen zuhause.

Nutzen Sie für die Anmeldung bitte das beigefügte Formular und geben es Ihrem Kind ausgefüllt am ersten Schultag mit. Die Klassenleitungen sammeln dieses ein.

Das Dokument finden Sie auch auf unserer Homepage: Register Schule/Formulare.

Mund-Nasen-Schutz

Wie bereits vor den Sommerferien umgesetzt, bleibt die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schule vorerst bestehen. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in schulischen Innenräumen, während des Unterrichts und beim Einkauf in der Mensa, bei Toilettengängen etc. weiterhin zu jeder Zeit eine Mund-Nasenbedeckung tragen müssen. Visiere o.ä. sind nicht erlaubt, da der Mund-Nasenschutz eng anliegen muss. Bitte geben Sie Ihrem Kind mindestens einen Mund-Nasenschutz in die Schule mit. An heißen oder langen Tagen kann es auch notwendig sein, eine Wechselmaske mitzunehmen, da ein dauerhaft getragener Mund-Nasenschutz durchfeuchtet und damit unbrauchbar werden kann. Weiterhin gelten die bekannten Hygiene-Regeln (Händewaschen, Husten- und Niesetikette) und der Hinweis, dass auf Begrüßungsrituale wie Händeschütteln, Umarmungen etc. zu verzichten ist. Wer sich nicht an die Regel „Tragen eines MNS bei Betreten des Schulgebäudes“ hält, wird nach Hause geschickt.

Auf dem Schulhof kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Sportunterricht im Freien kann ohne Maske uneingeschränkt stattfinden.

Auch wenn das Tragen einer Maske vor allem bei hohen Temperaturen unbequem und anstrengend ist, gewährleistet dies einen großen Schutz vor Corona-Viren. In Ausnahmefällen dürfen die Schülerinnen und Schüler den MNS zeitweise zu bestimmten Phasen des Unterrichts (nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft) vorübergehend abnehmen. In diesen Fällen ist jedoch unbedingt die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Metern zu beachten. Wenn es möglich ist, soll auf das Essen und Trinken im Raum und im Flur verzichtet werden - dies soll nach Möglichkeit im Freien erfolgen.

Unser **Hygienekonzept** umfasst folgende Aspekte:

- Maskenpflicht im Gebäude und Mitbringen von Wechselmasken nach individuellem Bedarf
- Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, Husten in Armbeuge)
- Das Mitführen altersangemessener eigener Handdesinfektion wird empfohlen – hier entscheiden die Eltern, was sinnvoll ist
- Rechtsgehbot im Schulgebäude
- Vermeidung von innerschulischen Laufwegen (s. Anlage)
- Essen und Trinken nur mit Wahrung des Abstands
- Regelmäßiges Durchlüften der Räume, Klassenraumtüre bleibt nach Möglichkeit offen
- Feste und dokumentierte Sitzpläne für jeden Unterrichtsraum zwecks Rückverfolgbarkeit

Unsere Hygieneregeln haben sich bewährt und bieten einen zusätzlichen Schutz für alle am Schulleben Beteiligten.

Fortsetzung der Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern

Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 bleiben die wöchentlichen Testungen sowie der Testzyklus erhalten: Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an zwei Testungen wöchentlich teil, d.h. **die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests ist Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule.** Eine Zustimmung der Eltern ist dafür nicht erforderlich. Die Schulleitung schließt nicht getestete oder positiv getestete Personen vom Präsenzbetrieb aus. Die Ergebnisse der Testungen werden dokumentiert und nach 14 Tagen vernichtet. Positive Ergebnisse werden dem Gesundheitsamt übermittelt.

Da die erste Schulwoche nur drei Unterrichtstage enthält, testen wir in KW 33 nur einmal, und zwar am Mittwoch, 18.08.21, in der 1. Stunde direkt zum Schulstart. Ab KW 34, d.h. ab Montag, 23.08.21, testen wir an zwei Tagen pro Woche, jeweils immer am Montag und am Donnerstag in der 1. Stunde. Sollten Schülerinnen und Schüler an einem Testtag erkrankt oder verhindert sein, ist der Nachweis über ein negatives Ergebnis ersatzweise über eine Bürgertestung zu erbringen. Es wird in einem solchen Fall kein „Ersatztest-Termin“ in der Schule angeboten.

Ausnahme für Genesene und vollständig Geimpfte: Von dieser Verpflichtung sind vollständig geimpfte und genesene Personen ausgenommen, d.h. für nachweislich geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler besteht keine Testpflicht mehr in den Schulen. Der Nachweis einer Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Als Nachweis für die Immunisierung reicht der Eintrag im Impfpass oder die Vorlage des Covid-19-Befundes eines Testlabors. **Die entsprechenden Dokumente sind der Schulleitung über die Klassenleitung vorzulegen (Kopie im Briefumschlag). Bitte geben Sie Ihrem Kind diesen Briefumschlag am ersten Schultag mit.**

Bürgertest statt Selbsttest in der Schule: Es ist möglich, anstelle der Selbsttestungen in der Schule an externen Bürgertestungen teilzunehmen. Hier sind verschiedene Formen denkbar: z.B. Spucktest oder Nasenabstrich (bitte erkundigen Sie sich entsprechend, falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten). Schülerinnen und Schüler, die an den Testungen in den Schulen nicht teilnehmen, können den Testnachweis durch die Bescheinigung über die Teilnahme an einem solchen Bürgertest führen. Diesen Testnachweis bringen sie bitte jeweils am Tag einer Schultestung ausgedruckt mit in die Schule und legen sie der Lehrkraft vor, die an diesem Tag die Testung beaufsichtigt. Achtung: Der Testnachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Testbescheinigungen von uns können - wie gehabt - im Rahmen der Selbsttestungen nach Bedarf ausgestellt werden.

Erinnerung: Nachweis über Masernschutz

Wie bereits in unserer E-Mail am 28.06.21 kommuniziert, müssen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, der Schulleitung **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021** einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- 1) **Impfnachweis** (siehe Anlage (2) *Leitfaden zur Überprüfung des Impfpasses* - **Bitte beachten Sie unbedingt, dass eine zweifache Impfung im Kindesalter erforderlich ist und im Impfausweis dokumentiert sein muss, um hiermit den notwendigen Impfschutz nachzuweisen.**)
- 2) **Impfdokumentation** (das ist in der Regel der Impfausweis / Impfpass oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt) **oder**
- 3) **Immunitätsnachweis** (siehe Anlage (3) *Musterbescheinigung*) - Ärztliche Bescheinigung, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung) **oder**
- 4) **Kontraindikationnachweis (siehe Anlage (3) *Musterbescheinigung*)** - Ärztliche Bescheinigung, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) **oder**
- 5) **Anderer Nachweis:** Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde). Die Vorlage eines dieser Nachweise ist ausreichend.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlaufende Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber eine ärztliche Bescheinigung ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Daher bitten wir Sie, bis zu den Herbstferien einen der oben genannten Nachweise vorzuzeigen oder abzugeben.

Möglichkeit der Vorlage – nach den Sommerferien:

Mittwoch, 18. August 2021, während des Ordinariats (1. bis 6. Stunde)

- Sek I bei der Klassenleitung
- Sek II bei den Beratungslehrkräften

Nachzügler bis zu den Herbstferien – das sollte die Ausnahme sein:

- Sek I bei Klassenleitung
- Sek II:
 - EF in den Mathematikkursen
 - Q1 und Q2 im 1. Leistungskurs

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir als Schulleitung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann darüber zu benachrichtigen und diesem, personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und über weitere Schritte entscheiden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Verpflegung in der Mensa

Die Mensa bietet To-Go-Speisen an. Zu betreten ist die große Mensa in allen Pausen nur von außen. Das Tragen eines MNS ist auch hier selbstverständlich.

Die kleine Mensa wird vorerst nur zum Mittagessen von den Klassen 5 genutzt. Die Kinder gehen nach festen Zeiten unter Begleitung zum vorbestellten, warmen Mittagessen. Dieser Ablauf wird an den Einführungstagen in der ersten Schulwoche geübt.

Vorlage der Zeugnisse am ersten Schultag

Die Kolleginnen und Kollegen kontrollieren am Mittwoch, 18.08.21, die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten auf dem letzten Zeugnis. Bitte geben Sie Ihrem Kind das unterschriebene Zeugnis in einem Schutzumschlag zur Vorlage mit in die Schule.

Wir hoffen sehr, dass das nächste Schuljahr für alle entspannter laufen kann und wir spürbar in eine verlässliche Normalität zurückkehren dürfen.

Herzliche Grüße

Barbara Krieger und Sabine Gray

Anhänge:

1. Checkliste – Mitbringen am ersten Schultag

- **Federmäppchen, Schreibblock und Blankostundenplan**
- **Unterschriebenes Zeugnis** (von beiden Erziehungsberechtigten)
- ggf. **Nachweis Masernschutz** (falls noch nicht erfolgt)
- ggf. **Nachweis** über eine **vollständige Covid 19 – Impfung** oder eine **Covid 19 – Immunisierung**
- ggf. externer negativer Coronatest, der nicht älter als 48 Stunden ist, falls keine Selbsttestung in der Schule erfolgen soll
- ggf. unterschriebenes **Anmeldeformular in Papierform für die Lernwerkstatt**

2. Sammelplätze

- alle Klassen und Kurse werden durch die Lehrkraft am Sammelplatz vor Unterrichtsbeginn abgeholt.
- alle Klassen betreten gemeinsam mit der Lehrkraft das Gebäude durch die zugewiesenen Eingänge, durch diese Eingänge wird das Gebäude auch verlassen.

Wartebereiche (vor dem Unterricht/am Pausenende)

